

SATZUNG

ÜBER DIE BILDUNG UND AUFGABEN VON ELTERNVER- SAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT IN DER TAGESEINRICHT- TUNG FÜR KINDER IN DER GEMEINDE NIESTE

Die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nieste wurde am 21.03.2024 durch die Gemeindevertretung neu beschlossen und ist am 01. April 2024 in Kraft getreten.

Hierzu wurden folgende Änderungssatzungen beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nieste, beschlossen durch die Gemeindevertretung Nieste am 11.09.2025, in Kraft getreten am Tag nach Veröffentlichung am 30.09.2025

Im Folgenden sind die Ursprungssatzung und die Änderungssatzungen als Lesefassung zusammengefasst. Auf die Angabe der Präambel und Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.

SATZUNG

ÜBER DIE BILDUNG UND AUFGABEN VON ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT IN DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER IN DER GEMEINDE NIESTE

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27, 27 a HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nieste nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung). Dabei handelt es sich um die Stimmberechtigten.
- (3) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, die Stimmberechtigten sind, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Nieste sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich gefordert wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder besteht aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen.

- (2) Die Elternbeiräte werden für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
- (3) Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Wahlberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehenden Betreuungsgruppe. Jede Betreuungsgruppe wählt getrennt für sich einen Elternbeirat. Aus der Mitte dieser gewählten Elternbeiräte der einzelnen Gruppen wird sodann ein/e Vorsitzende/r des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Diese/r ist als Vertreter/in der Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung Ansprechpartner des Trägers und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (4) Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (5) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (6) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sollen wählbare Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat nominiert werden.
- (8) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgesprochenen bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (9) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (11) Der/die Wahlleiter/in stellt unverzüglich das Ergebnis des jeweiligen Wahlgangs fest. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. Die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. Anzahl und Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. das Wahlergebnis.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss teilt der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.

Damit wird die Wahl der Elternbeiräte verbindlich festgestellt und abgeschlossen.

Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (13) Wahlunterlagen und Wahlniederschriften, sind von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder aufzubewahren. Diese Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (14) Der neu gewählte Elternbeirat tritt innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für das Amt verliert, von diesem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

- (1) Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich
- (2) Solche Pflichtverstöße können sein:
 - Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
 - Amtspflichtverletzungen wie z.B. gegen Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
 - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw. oder
 - sonstige Pflichtverstöße.
- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag

- von der Hälfte der wahlberechtigten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben,
- der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Tageseinrichtung für Kinder,
- der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder
- des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder

durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes. Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende, als Vertreter/in der Sorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung Ansprechpartner/in des Trägers, vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen.
- (2) Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und/oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder, Mitglieder des Gemeindevorstandes können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden .
- (4) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied des Elternbeirates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erhalten:
 1. Festlegung, Änderung und Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ,
 2. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und den arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,

3. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
 4. wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
 5. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
 6. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption,
 7. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen, Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung für Kinder und Eltern und
 8. bei der Verwendung von Spenden, die der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder Auskunft über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder und Gespräche verlangen. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder ist zwischen dem Träger, der Leitung und dem Elternbeirat Einvernehmen anzustreben.

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 1. April 2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 1.08.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.